



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024

XX.XX 2024

Gemeinsam für ein Zuhause

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel | 3 |
| Gemeinsame Werte und Verantwortung | 5 |
| Rahmenbedingungen und Herausforderungen | 6 |
| Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland | 6 |
| Ursachen für Wohnungslosigkeit | 10 |
| Besondere Bedarfsgruppen | 12 |
| Spezifische Herausforderungen | 13 |
| Wohnungs- und Obdachlosigkeit als komplexe Herausforderung | 15 |
| Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland | 16 |
| Vorgehen und Arbeitsweise | 19 |
| Der Prozess zur Erstellung des Aktionsplans | 19 |
| Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit | 20 |
| Datenerhebung und Forschung | 21 |
| Transparentes Handeln | 22 |
| Maßnahmen der beteiligten Akteure | 22 |

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits früh zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bekannt. Das erste Nachhaltigkeitsziel fordert dabei die Staatengemeinschaft auf, Armut in jeder Form und überall bis zum Jahr 2030 zu beenden. Das Nachhaltigkeitsziel 11 fordert zudem in seinen Teilzielen dazu auf, allen Menschen einen Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zu einer Grundversorgung zu ermöglichen. Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, den in sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Bürgerinnen und Bürgern ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren. Ergänzt wird dies durch das im UN-Sozialpakt und der Europäischen Sozialcharta verbrieftete Recht auf Wohnraum. Die Vermeidung und Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie die bedarfsgerechte Unterstützung bei den Wohnkosten sind somit ein sozialstaatlicher Pflichtauftrag.

Wohnungsknappheit stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Deutschland steht damit nicht allein. In vielen europäischen und außereuropäischen Ländern ist Wohnungsknappheit sowie Wohnungs- und Obdachlosigkeit ein wachsendes Problem. Insbesondere im Segment für geringe Einkommen fehlt es vielerorts an bezahlbarem Wohnraum. Die Europäische Union ist daher bestrebt, gemäß den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) bis zum Jahr 2030 Wohnungslosigkeit in ihren Mitgliedsstaaten zu beenden. Der Grundsatz 19 zu Wohnraum und Hilfen für Wohnungs- und Obdachlose der ESSR ruft dabei alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Rahmen ihrer subsidiären Verantwortung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit auf. Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Lissabon (Declaration on the European Platform on Combatting Homelessness) sowie der Umsetzung des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode hat sich die Bundesregierung zu diesem Ziel bekannt.

Eine wesentliche Voraussetzung bei der Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem und bedarfsgerecht ausgestatteten Wohnraum. Gleichwohl kann es auch bei ausreichendem Wohnraumangebot zu individuellen Notlagen kommen, die einen Wohnungsverlust nach sich ziehen.

Mit Anlaufstellen zur Wohnungsnotfallhilfe, Mietschuldenübernahmen nach § 22 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 36 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der ordnungsrechtlichen Unterbringung und anderen Maßnahmen kommen Bund, Länder und Kommunen in Deutschland dem Auftrag der Unterstützung von Menschen im Wohnungsnotfall seit Jahrzehnten nach. Das System hat sich in der Praxis bewährt und wird in der bestehenden rechtlichen Form fortgeführt. Ein differenziertes Hilfesystem freier gemeinnütziger Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe im gesamten Land hält sehr diverse Angebote, wie z. B. Fachberatungsstellen nach §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Zentrale Fachstellen, Tagesaufenthalte, wohnbegleitende Angebote, Straßensozialarbeit, sozial-integrative Hilfen im Quartier sowie stationäre und teilstationäre Angebote vor. Auch viele Wohnungsunternehmen und vermietende Privatpersonen tragen mit ihrem Engagement dazu bei, Wohnraum zur Verfügung zu stellen und damit Wohnungslosigkeit möglichst zu verhindern.

Um Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden, ist ein vernetztes und abgestimmtes, gemeinsames Engagement aller beteiligten Institutionen und staatlichen Ebenen in Deutschland nötig, indem die Prävention vor Wohnungslosigkeit deutlich ausgebaut, die Unterstützung für Menschen im Wohnungsnotfall flächendeckend angeboten sowie diskriminierungsfreie Zugänge zu Wohnraum bereitgestellt werden. Insbesondere die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum muss dabei im Zentrum der gemeinsamen Bemühungen stehen.

Mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit werden erstmals die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Ebenen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland zusammengeführt. Im Ergebnis steht ein bundesweiter Handlungsleitfaden, dessen Umsetzung nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen gelingen kann. Die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans stellt dabei den Startpunkt eines gemeinsamen Weges dar, der auch in den kommenden Jahren über die aktuelle Wahlperiode hinaus gemeinsam fortgeführt werden soll. Diesem Verständnis liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit nicht über einen singulären Plan zu bewältigen ist; vielmehr bedarf es vieler aufeinander abgestimmter Etappen und eines Prozesses, in dem alle Akteure gemeinsam an verschiedenen Handlungsfeldern und konkreten kurz- sowie langfristigen Maßnahmen arbeiten.

Diese orientieren sich an den Zielen der Erklärung von Lissabon, auf die sich alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen, der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Städte verständigt haben.

Der Nationale Aktionsplan wird zum Ziel führen, wenn sich möglichst viele Akteure gemeinsam auf den Weg zu dessen Realisierung begeben.

Gemeinsame Werte und Verantwortung

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Wohnungs- und Obdachlosigkeit verletzen die Menschenwürde. Das Leben ohne Wohnung und insbesondere das Leben auf der Straße ohne dauerhafte Unterkunft stellen zugleich die extremste Form von Armut, Ausgrenzung und gesundheitlicher Gefährdung in unserem Land dar. Es ist Aufgabe aller staatlichen Akteure, wohnungs- und obdachlosen Menschen zur Verwirklichung ihrer Grund- und Menschenrechte zu verhelfen. Ihnen Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, gebietet nicht nur das Sozialstaatsprinzip für die öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen, sondern auch die soziale Verantwortung aller Akteure sowie die Solidarität der Menschen untereinander in einer solidarischen Gesellschaft. Diese Verantwortung gilt sowohl unabhängig von der Frage, wie die betroffenen Menschen in diese Situation geraten sind, als auch unabhängig von ethnischer Herkunft, sozialem Status, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Im Mittelpunkt des gemeinsamen Handelns stehen die Vermittlung in eigenen Wohnraum und die Unterstützung beim selbstbestimmten und eigenständigen Verbleib der Menschen in Wohnungen. Bei der Erarbeitung dieses Nationalen Aktionsplans wurden Menschen mit aktueller oder früherer Erfahrung mit dem Leben ohne Wohnung einbezogen. Die Partizipation von Menschen mit Wohnungslosigkeitserfahrung und ihre aktive Mitwirkung wird bei der Umsetzung des Aktionsplans fortgeführt und ausgeweitet.

Die Gründe für die erfolglose Suche oder den Verlust einer Wohnung sind vielfältig. Die Biografien, Lebenssituationen und Bedarfe der Menschen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind es auch. Vielerorts sind die Wohnungsmärkte angespannt und erschweren die Suche nach Wohnungen, insbesondere für wohnungs- und obdachlose Menschen massiv. Ein wirkungsvolles System, das Wohnungs- und Obdachlosigkeit verhindert oder bei der Überwindung hilft, muss ausreichend bezahlbaren Wohnraum sowie bedarfsgerechte Hilfeangebote für unterschiedliche Zielgruppen bereitstellen. Beratungen, Programme oder Maßnahmen sind so individuell wie möglich und ohne Zugangshürden bspw. durch mehrsprachige Angebote auszugestalten.

Die große gesellschaftliche Querschnittsaufgabe der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit kann der Bund auch aufgrund der föderalen Zuständigkeiten nicht allein bewältigen. Die konkrete Verbesserung der Prävention und die Vermittlung von wohnungslosen Personen in Wohnraum geschehen in den Kommunen in eigener Hoheit. Der Bund und die Länder gestalten und verbessern die Rahmenbedingungen und Strukturen, damit die Kommunen in die Lage versetzt werden, lokal zu handeln. Alle beteiligten Akteure, Bund, Länder und Kommunen, die Zivilgesellschaft, die Wohnungswirtschaft und die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe und die Interessenvertretungen der Wohnungslosen, die sich hinter diesem Nationalen Aktionsplan versammeln, eint das Ziel der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Im Mittelpunkt des gemeinsamen Handelns stehen die konstruktive Debatte auf Augenhöhe sowie die Suche nach dem Kompromiss.

Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Die eigene Wohnung befriedigt das Bedürfnis nach sicherer Unterkunft und Privatsphäre und ist zugleich eine grundlegende Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen (z.B. Gesundheit, Bildung, Arbeit). Menschen ohne Wohnung haben diese Möglichkeit nicht.

Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland

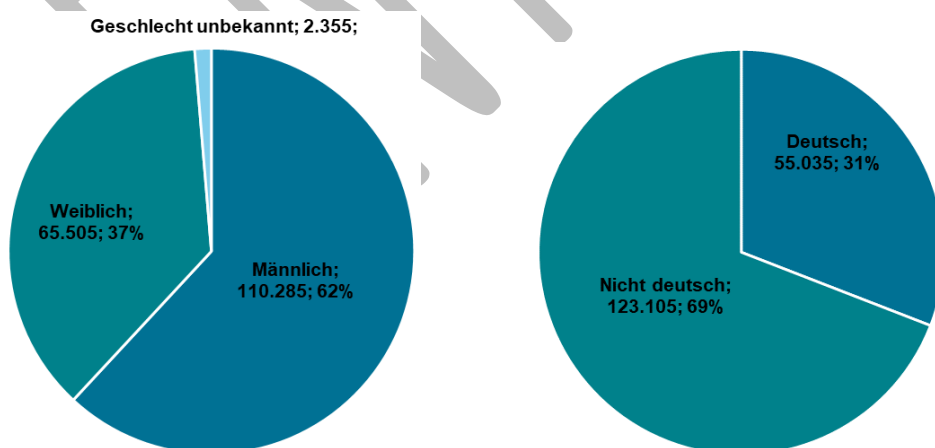
Wohnungs- und obdachlose Menschen stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Wohnungslosigkeit nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) besteht, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. Um diese abzubilden, wurden für den Wohnungslosenbericht des Bundes mit Hilfe unterschiedlicher Methoden erstmals für das Jahr 2022 bundesweite Zahlen erhoben.

Ordnungsrechtlich untergebrachte Personen

Gemäß § 3 Abs. 2 WoBerichtsG wird jährlich zum Stichtag 31. Januar zentral vom Statistischen Bundesamt eine Erhebung durchgeführt. Für die Statistik werden Daten über Personen erhoben, die von Kommunen oder mit Kostenerstattung von Kommunen durch freie Träger wegen Wohnungslosigkeit untergebracht werden. Nachfolgend werden zentrale Ergebnisse der Erhebungen 2022 und 2023 zusammengefasst.

Von den insgesamt rund 178.100 untergebrachten wohnungslosen Menschen zum Stichtag 31. Januar 2022, darunter rund 47.200 Kinder und minderjährige Jugendliche, waren 62 % männlich, 37 % weiblich und bei 1 % ist das Geschlecht unbekannt.

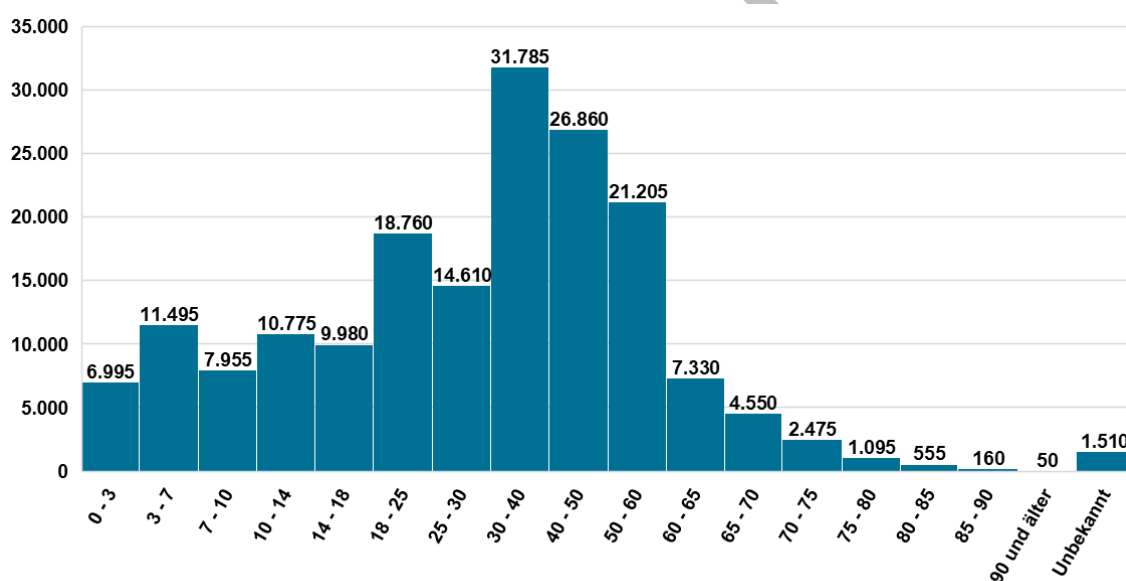
Geschlecht und Nationalität der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

31 % hatten die deutsche, 64 % hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei handelt es sich zumeist um geflüchtete Menschen. Für knapp 5 % lag entweder keine Angabe zur Nationalität vor, sie war ungeklärt oder die Personen waren staatenlos. Weibliche untergebrachte Wohnungslose waren unter den Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit 40 % wesentlich stärker vertreten als in der Gruppe der Deutschen (29 %). Das Durchschnittsalter der untergebrachten wohnungslosen Personen lag bei 32 Jahren. Männliche Personen waren mit durchschnittlich 34 Jahren etwas älter als weibliche Personen (29 Jahre). Auch differenziert nach Staatsangehörigkeit zeigten sich Unterschiede – so lag das Durchschnittsalter der untergebrachten wohnungslosen Deutschen bei 43 Jahren, bei den Nicht-Deutschen betrug es 28 Jahre, da oftmals auch Familien mit Kindern betroffen sind.

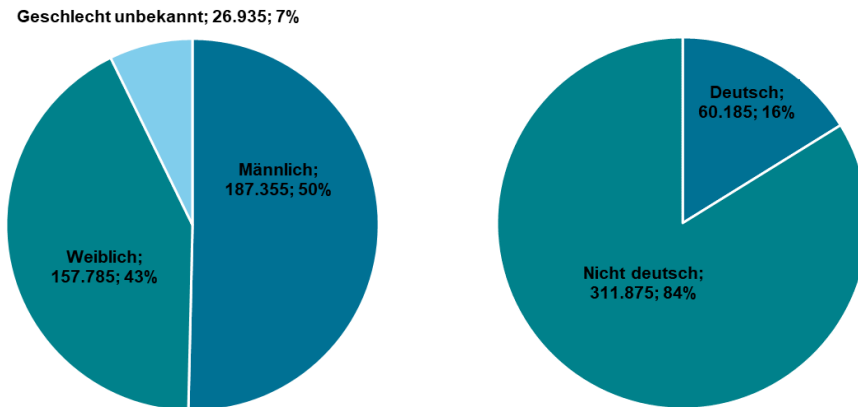
Alter der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Zum Stichtag 31. Januar 2023 waren nach den Meldungen von Kommunen und Einrichtungen in Deutschland gut 372.000 Personen, darunter rund 105.500 Kinder und minderjährige Jugendliche wegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit untergebracht. 50 % der untergebrachten wohnungslosen Personen waren Männer und etwa 42 % Frauen, im Vergleich zu 62 % Männern und 37 % Frauen im Vorjahr. Für 7,2 % der Fälle wurde das Geschlecht mit „unbekannt“ angegeben.

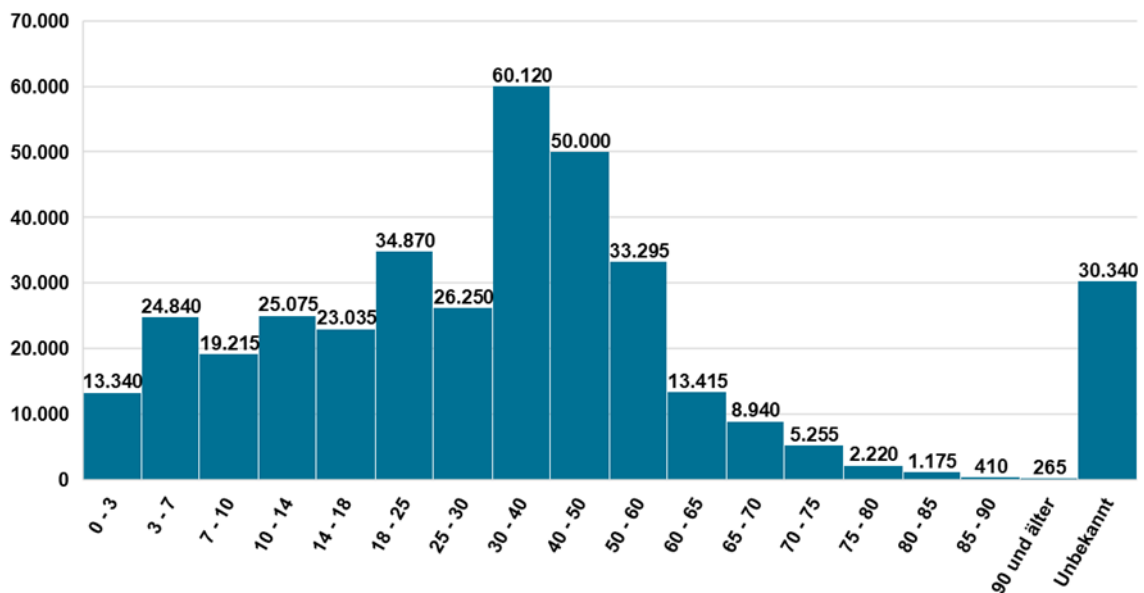
Geschlecht und Nationalität der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Im Durchschnitt waren die untergebrachten wohnungslosen Personen mit 31 Jahren am Stichtag etwas jünger als im Vorjahr. Mehr als ein Drittel (38 %) der untergebrachten wohnungs- und obdachlosen Personen war jünger als 25 Jahre (2022: 37 %). Unverändert blieb der Anteil der untergebrachten wohnungslosen Personen im Alter von 65 Jahren oder darüber (5 %).

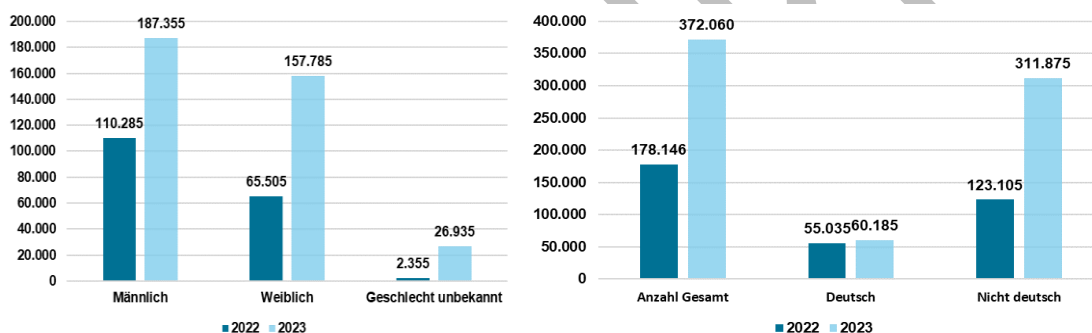
Alter der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Damit hat sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr zwar deutlich erhöht, dieser Anstieg ist jedoch zum Teil auf eine Verbesserung der Datenmeldung durch die beteiligten Stellen im zweiten Jahr der Statistikdurchführung zurückzuführen. Des Weiteren hat die Zahl der untergebracht wohnungslosen Personen mit Fluchthintergrund weiter zugenommen: 2023 wurden knapp 130.000 geflüchtete Personen aus der Ukraine in der Statistik erfasst, die im vergangenen Jahr nach Deutschland gekommen sind (2022: 305 Personen). Dies entspricht gut einem Drittel (35 %) aller untergebrachten wohnungslosen Personen. Geflüchtete aus der Ukraine, die im Schnellverfahren anhand einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG aufgenommen wurden, sind ebenso wie andere anerkannte Schutzberechtigte in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie untergebracht sind und nicht über einen Mietvertrag oder Wohneigentum verfügen. Personen aus der Ukraine, die bei Privatpersonen unterkommen, werden nicht in der Statistik berücksichtigt.

Jahresvergleiche: Geschlecht und Nationalität der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Wohnungs- und obdachlose Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungs- und obdachlose Personen

Die offensichtlichste Erscheinungsform von Wohnungslosigkeit ist die unterkunftslose Wohnungslosigkeit. Neben dem Leben auf der Straße zählt auch das langfristige oder gar dauerhafte Unterkommen u.a. in Zelten oder Pkw, Abbruchhäusern oder Garagen dazu. Daneben gibt es Menschen, die in verdeckter Wohnungslosigkeit leben und folglich deutlich weniger sichtbar sind. Verdeckt wohnungslose Menschen verfügen über keinen eigenen Mietvertrag und kommen bei Verwandten, Freunden oder Bekannten unter. Auch sie sind wegen ihrer rechtlich und faktisch unsicheren Wohnsituation sowie der Gefahr von Ausbeutung und Missbrauch als vulnerable Gruppe zu betrachten. Das WoBerichtsG verpflichtet daher die Bundesregierung, insbesondere auch für diese Personengruppen Informationen und Analysen über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit zu gewinnen und beginnend 2022 alle zwei Jahre darüber zu berichten. Im Folgenden wird daher die Erhebung für das Jahr 2022 dargestellt.

Die Gesamtzahl der Menschen ohne Unterkunft auf der Straße sowie der verdeckt wohnungslosen Personen wurde im Untersuchungszeitraum vom 31.01. bis 07.02.2022 auf rund 86.700 Personen geschätzt. Die Summe setzt sich zusammen aus rund 37.400 wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und 49.300 verdeckt wohnungslosen Personen.

In dieser Zahl nicht enthalten sind rund 6.600 Kinder und minderjährige Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern auf der Straße (rund 1.100) oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (rund 5.500) leben. Auch Frauen, die mit ihren Kindern in Frauenhäusern lebten, wurden nicht erfasst. Dies liegt häufig darin begründet, dass die Jobcenter die Kosten der Unterkunft übernehmen, und die Personen somit nicht als wohnungslos gelten. In der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen sind ca. 12.500 Personen verdeckt wohnungslos und 3.400 Personen ohne Unterkunft auf der Straße. In der Gruppe der 14 bis 27-Jährigen sind rund 21.000 Personen verdeckt wohnungslos und rund 6.000 Personen ohne Unterkunft auf der Straße. Für alle diese Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus menschenrechtlicher Perspektive und auf Basis der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine besondere staatliche Schutzpflicht.

Von allen erwachsenen wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen, die Angaben zu ihrem Geschlecht machten, waren insgesamt 68 % männlich und 31 % weiblich. Knapp 1 % wählten die Angabe „divers“. Unter den wohnungslosen Personen, die ohne Unterkunft auf der Straße oder in Behelfsunterkünften lebten, betrug der Anteil der Männer 79 %, jener der Frauen 19 %. In der zweiten Gruppe der in verdeckter Wohnungslosigkeit Lebenden machte der Männeranteil 60 % und der der Frauen 40 % aus. Wohnungslose Menschen ohne Unterkunft waren durchschnittlich 44 Jahre alt. In verdeckter Wohnungslosigkeit Lebende hatten mit 35 Jahren ein deutlich geringeres Durchschnittsalter.

Rund 28 % der wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft sowie der verdeckt wohnungslos Lebenden besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (33 % der Menschen ohne Unterkunft; 24 % der in verdeckter Wohnungslosigkeit Lebenden). Der größte Anteil der nicht untergebrachten wohnungslosen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit stammt aus EU-Staaten (insgesamt 56 %), aus asiatischen Staaten kommen insgesamt knapp 20 %, aus anderen europäischen Staaten stammen insgesamt 13 % sowie aus afrikanischen Staaten rd. 10 %.

Neben ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen, verdeckt Wohnungslosen bei Freunden und Bekannten und obdachlosen Menschen, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, gibt es weitere Gruppen, die gem. ETHOS Ligt Typologie als wohnungslos gelten. Dazu gehören z.B. wohnungslose Menschen im Gesundheitssystem und in Psychiatrien, in Hafteinrichtungen, in Frauenhäusern und anderen Gewaltschutzeinrichtungen, die jedoch von der aktuellen Erhebung nach WoBerichtsG nicht erfasst werden.

Ursachen für Wohnungslosigkeit Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt

Insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten in Metropolregionen sind wohnungs- und obdachlose Menschen noch stärkerer Konkurrenz zu anderen Interessenten für eine bezahlbare Wohnung ausgesetzt. Hinzu kommt die aktuell schwierige Lage beim Wohnungsneubau infolge des Fachkräftemangels und Preissteigerungen sowie hoher Finanzierungskosten. Für wohnungs- und obdachlose Menschen sowie für die leistungserbringenden sozialen Träger und Ämter ist es unter diesen Bedingungen besonders schwierig, eine passende Wohnung zu finden.

Ursachen für den Verlust der Wohnung

In der Untersuchung für den ersten Wohnungslosenbericht des Bundes durch das Konsortium GISS/Kantar Public im Jahr 2022 gaben 39 % der Wohnungslosen aus beiden Gruppen (42 % der verdeckt Wohnungslosen und 35 % der Wohnungslosen ohne Unterkunft) an, in Deutschland noch nie über eine eigene Wohnung verfügt zu haben. Hauptgründe dafür sind, dass die Befragten u. a. als Geflüchtete neu nach Deutschland gekommen sind sowie, vor allem bei jungen Erwachsenen, das Verlassen des Elternhauses oder auch der Einrichtungen der Jugendhilfe.

Etwa ein Viertel (23 %) der wohnungslosen Menschen aus beiden Gruppen verlor laut obiger Erhebung ihre Wohnung ausschließlich aufgrund von Mietschulden, während bei einem weiteren Viertel (24 %) Mietschulden in Kombination mit anderen Gründen eine Rolle spielten. Insgesamt waren daher 47 % der befragten Personen in irgendeiner Weise von Mietschulden betroffen, die zu ihrem Wohnungsverlust beitrugen.

Bei 9 % der Wohnungslosen führte eine Inhaftierung zu ihrem Wohnungsverlust. Insbesondere verdeckt Wohnungslose verloren mit 13 % ihre Wohnung häufiger aufgrund von Inhaftierung. Ein weiterer Grund für den Verlust der Wohnung war eine Trennung oder Scheidung, bei der zumindest eine der beteiligten Personen die Wohnung aufgeben musste. Dies traf auf etwa 8 % der Fälle zu, wobei es nur geringfügige Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Wohnungslosen gab. Frauen nennen in 7 % der Fälle Partnerschaftsgewalt als Ursache von Wohnungslosigkeit. Ebenfalls in diese Kategorie fallen wahrscheinlich die 4 % der Fälle, in denen familiäre oder persönliche Gründe den Wohnungsverlust verursachten. Hierzu gehörten der Tod von Familienmitgliedern und auch Fälle, in denen junge Menschen aus dem Elternhaus „geworfen“ wurden. Andere Gründe für den Wohnungsverlust, die zwischen 4 und 5 % lagen, umfassten mietwidriges Verhalten, Vertragsverletzungen und Nachbarschaftskonflikte. Zu den weniger häufig genannten Gründen zählten Eigenbedarfskündigungen, finanzielle Schwierigkeiten, Krankheit, häusliche Gewalt, Jobverlust, Abriss, Sanierung oder Wohnungsprobleme.

Auch das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (kurz DzW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) erhebt Daten zu den Ursachen der (drohenden) Wohnungslosigkeit. Es unterscheidet in den Erhebungen hinsichtlich der verursachenden Faktoren für Wohnungslosigkeit zwischen den „Auslösern“ auf der Individualebene und „Gründen“ im rechtlichen Sinne.

Die häufigsten Auslöser sind mit 19 % Miet- und Energieschulden; gefolgt von Konflikten im Wohnumfeld mit 17 %, Trennung bzw. Scheidung mit 16 % und Ortswechsel mit 15 %. Männer verlieren ihre Wohnung häufiger als Frauen durch einen Haftantritt (9 % ggü. 2 %) sowie durch einen Arbeitsplatzverlust oder -wechsel (5 % ggü. 3 %). Frauen nennen häufiger als Männer Gewalt durch den/die Partner*in (7 % ggü. 0,5 %).

Bei den Gründen nennen mehr als die Hälfte (53 %) aller dokumentierten Personen, die Wohnung durch Kündigung durch die Vermietenden, Räumung oder Zwangsräumung verloren zu haben. Die Zwangsräumung nannten 15 % der Personen als Grund für den Wohnungsverlust. Davon gaben 65 % aller Personen an, dass die Zwangsräumung aufgrund von Mietschulden erfolgte, 7 % aufgrund Eigenbedarfs und 26 % wegen anderer Probleme. Ein großer Teil aller Personen kündigt selbst (17 %) oder zieht aus, ohne zu kündigen (26 %). Viele Menschen kommen damit einem drohenden Wohnungsverlust durch Kündigung zuvor, beispielsweise wenn ihnen Mietzahlungen als nicht mehr durchführbar erscheinen.

Besondere Bedarfsgruppen Wohnungs- und obdachlose Frauen

Die Wohnungsnotfallsituationen von Frauen und Männern unterscheiden sich hinsichtlich Erscheinungsweise, den Lebenslagen (u.a. Bedeutung von Partnerschaft und Kindern und Arbeit und Qualifikation) sowie den Hilfebedarfen- und -wünschen. Viele wohnungslose Frauen versuchen ihre Wohnungslosigkeit zu verbergen und gehen Zwangsgemeinschaften ein, um nicht ohne Obdach leben zu müssen. Geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, in der Partnerschaft, den ordnungsrechtlichen Unterkünften sowie im öffentlichen Raum prägen das alltägliche Leben vieler wohnungsloser Frauen. Mehr als jede Dritte wohnungslose Frau musste bereits sexuelle Übergriffe und/oder Vergewaltigung seit Eintritt ihrer Wohnungslosigkeit erleben, bei Frauen ganz ohne Unterkunft jede zweite. Folglich meiden Frauen in Wohnungsnotfallsituationen die häufig männlich dominierten gemischtgeschlechtlichen ordnungsrechtlichen Unterkünfte. Zeitgleich finden sie in den spezifischen Angeboten für von Gewalt betroffene Frauen (wie Frauenhäusern) meist keinen Zugang.

Insbesondere ältere Frauen ab 50 Jahre, die lange ohne jede Unterkunft auf der Straße gelebt haben, sind mit Mehrfachbeeinträchtigungen wie chronischen Erkrankungen, Suchtproblematiken und/oder psychiatrische Erkrankungen konfrontiert.

Auch die Situation von wohnungslosen Frauen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere aus den ost- und südosteuropäischen EU-Staaten, stellt seit über zehn Jahren eine Herausforderung dar. Der Zugang zu angemessenem Wohnraum und zum deutschen Hilfesystem ist für die gesamte Zuwanderungsgruppe häufig erschwert, aber Frauen sind durch die drohenden Ausbeutungs- und Missbrauchsrisiken besonders gefährdet.

Dementsprechend sind frauenspezifische Angebote in der Wohnungsnotfallhilfe, darunter auch eine geschlechtersensible Gesundheitsversorgung und -vorsorge, von großer Bedeutung und müssen bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden.

Situation wohnungs- und obdachloser Menschen mit (familiärer) Einwanderungsgeschichte sowie insbesondere nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und -bürger

Menschen mit (familiärer) Einwanderungsgeschichte haben häufiger prekäre (Unter-)Mietverträge, erleben öfter rassistische Ausgrenzung bei Nachbarschaftskonflikten und erhalten in solchen Fällen weniger Unterstützung bei drohender Wohnungslosigkeit. Informations- und Beratungsangebote sind ihnen seltener als Menschen ohne (familiäre) Einwanderungsgeschichte bekannt und sie stehen zudem oftmals nicht ausreichend mehrsprachig zur Verfügung.

Bei nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern, die für die Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt einreisen, ist die Unterkunft in einigen Fallgruppen an die Beschäftigung gekoppelt. Dies ist sowohl in der Saisonarbeit der Fall, wie auch zum Beispiel in der Fleischverarbeitung oder in der Baubranche. Sobald die Beschäftigung freiwillig oder unfreiwillig endet, entfällt damit auch die Unterbringung.

Nach den Untersuchungen im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes befanden sich unter den befragten wohnungslosen nicht-deutschen Menschen aus EU-Staaten 16 % polnische und 13 % rumänische Bürgerinnen und Bürger; zusammen mit den bulgarischen woh-

nungslosen Staatsangehörigen (5 %) machten sie insgesamt 34 % aus. Gerade wohnungslose Personen mit ost- und südosteuropäischer Staatsangehörigkeit leben vielfach unter besonders prekären Verhältnissen und sind überwiegend wohnungslos ohne Unterkunft.

Ergänzende Nennungen im Rahmen der Forschung zum ersten Wohnungslosenbericht 2022 weisen zudem darauf hin, dass teilweise Personen aus den osteuropäischen Staaten Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Lettland der Zutritt zu Notunterkünften aufgrund fehlender Leistungsansprüche und/oder gültiger Ausweispapiere verwehrt wird. Rechtlich zu unterscheiden ist jedoch zwischen Ansprüchen auf Sozialleistungen und der ordnungsrechtlichen Verpflichtung von Kommunen zur „Gefahrenabwehr“ bei drohender Obdachlosigkeit.

Spezifische Herausforderungen

Neben den Herausforderungen am Wohnungsmarkt zur Überwindung von Wohnungslosigkeit sehen sich wohnungs- und obdachlose Menschen auch in anderen Lebensbereichen mit Schwierigkeiten konfrontiert, die es zu beheben gilt.

Gesundheitsversorgung wohnungs- und obdachloser Menschen

Der Gesundheitszustand wohnungsloser und insbesondere obdachloser Menschen ist häufig schlecht. Insbesondere Menschen, die gänzlich ohne Unterkunft auf der Straße, in Notunterkünften, Provisorien, prekären Mitwohnverhältnissen oder bedrohten Mietverhältnissen leben, sind gesundheitlich besonders stark belastet. Menschen in Wohnungslosigkeit weisen zudem nachweislich deutlich erhöhte Raten psychiatrischer Erkrankungen auf. Da wohnungs- und obdachlose Frauen häufig von Gewalt betroffen waren oder sind, kann von einer hohen Anzahl unbehandelter traumabedingter psychischer Erkrankungen ausgegangen werden sowie mit Retraumatisierungen durch neue Gewalterfahrungen. Dabei kann der unzureichende allgemeine gesundheitliche Zustand sowohl Ursache als auch Folge der Wohnungslosigkeit sein.

Ein fehlender oder unklarer Krankenversicherungsschutz stellt ein häufiges Hindernis zur Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen dar. Die Klärung des Krankenversicherungsstatus ist in der Praxis sehr zeitintensiv und herausfordernd. Wohnungslose Menschen haben zudem oft große Schwierigkeiten, eine Hausärztin oder einen Hausarzt zu finden, was zu einer stärkeren Nutzung von Akut- und Notfallstrukturen führt oder einem Aufbau eines besonderen Versorgungsangebotes karitativer Träger (z. B. Barrieren abbauende, aufsuchende Strukturen). In manchen Fällen nutzen wohnungs- und obdachlose Menschen aber auch bei Vorhandensein einer Krankenversicherung die Angebote der medizinischen Regelversorgung nicht – etwa aus Scham, Angst vor Sprachproblemen oder logistischen Gründen.

Des Weiteren können Menschen in Wohnungslosigkeit vergleichsweise schlecht vor gesundheitsgefährdenden und zum Teil lebensbedrohlichen Ereignissen wie Extremwetter und Hitzebelastung über die ansonsten üblichen Instrumente (Medien, Warn-Apps) oder das Gesundheitswesen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für Hitzebelastungen, die in den städtischen Aufenthaltsgebieten von wohnungs- und obdachlosen Menschen besonders hoch sind und aufgrund des Klimawandels häufiger sowie länger andauernd auftreten.

Kommunale ordnungsrechtliche Unterbringung

Einzigartig im internationalem Vergleich ist, neben dem individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, die Verpflichtung der

kommunalen ordnungsrechtlichen Unterbringung (Maßnahme der Gefahrenabwehr) auf Grundlage der Polizei- und Ordnungsgesetze für unfreiwillig obdachlose Menschen. Aufgrund des grundsätzlichen Anwendungsvorrangs sozialpräventiver Maßnahmen werden die Ordnungsbehörden nachrangig tätig, wenn Maßnahmen der Sozialämter erfolglos geblieben oder im Einzelfall unzumutbar sind. Sind nach Ausschöpfung sozialpräventiver Maßnahmen im Einzelfall weitere Maßnahmen der Ordnungsbehörden erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Wohnungslosigkeit abzuwenden, werden gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Ordnungsbehörden eingeleitet, um unfreiwillige Wohnungslosigkeit abzuwenden.

Trotz der bundesweiten Verpflichtung der Gemeinden gibt es Fälle, in denen der Zugang für sogenannte ortsfremde Wohnungslose zu den Unterkünften schwierig ist oder auf wenige Tage begrenzt wird. Daneben entscheiden sich Personen in akuter Wohnungslosigkeit vielfach dazu, die vorübergehenden Notunterkünfte nicht aufzusuchen. So gaben 27 % der im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes erfassten Personen ohne Unterkunft und 49 % der verdeckt Wohnungslosen an, noch nie Notunterkünfte genutzt zu haben.

Die angegebenen Gründe hierfür sind vielfältig: So sind dort zu viele Menschen auf engem Raum untergebracht, es gibt keine Privatsphäre und die wohnungslosen Personen sind mit Gewalt und Diebstahl konfrontiert. Hinzu kommt, dass es bei den temporären Unterkünften vor allem an Angeboten mangelt, die spezifisch auf Frauen oder Hilfesuchende mit Haustieren zugeschnitten sind. Gemischtgeschlechtliche Unterkünfte sollten Gewaltschutzkonzepte haben zur Prävention und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Auch barrierefreie Unterkünfte werden benötigt, können aber vielerorts nicht ausreichend angeboten werden.

Bundesweite Empfehlungen hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung und der Mindestausstattung für die ordnungsrechtliche Unterbringung können sinnvoll sein. Derzeit ist die bauliche Ausgestaltung und Ausstattung der von den Kommunen im Einzelfall zur Verfügung gestellten Wohnungsunterkünfte variabel. Es handelt sich hierbei um Notunterkünfte, deren Zweck es ist, akute Wohnungslosigkeit als Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Sie sollen wohnungslosen Personen übergangsweise als Notbleibe zur Verfügung stehen, um die Zeit bis zur Erlangung von gesichertem Wohnraum zu überbrücken. Der Wohnungslosenbericht des Bundes von 2022 zeigt jedoch auf, dass von allen untergebrachten wohnungslosen Menschen 46 % seit mindestens zwei Jahren und nur 10 % kürzer als acht Wochen in der aktuellen Unterbringung waren.

Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Menschen

Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Menschen ist ein alltägliches Problem in unserer Gesellschaft. Die Gewalt reicht dabei von Beleidigung und Nötigung über Diebstahl und Raub bis hin zu Körperverletzungen, Totschlag und Mord. Die Gewalt geht dabei von mehrheitlich männlichen Tätern aus verschiedenen Schichten der Gesellschaft aus, darunter auch von Tätern, die selbst ohne eigene Wohnung leben. Auch rechtsextreme Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Menschen ist ein andauerndes Phänomen. Es ist von einem Dunkelfeld der Gewalt auszugehen, da wohnungslose Menschen aus verschiedenen Gründen Gewalttaten gegen sich nur selten anzeigen.

Dabei werden wohnungslose Männer und Frauen Opfer unterschiedlicher Gewaltformen und sind nicht in gleicher Weise Gewaltgefahren ausgesetzt. Wohnungslose Frauen werden erheblich öfter Opfer sexualisierter Gewalt als Männer. Bei der Gewalt gegen wohnungslose Frauen ist ein

Dunkelfeld zu vermuten, da sie versuchen, nicht als wohnungslos identifiziert zu werden und häufig in verdeckter Wohnungslosigkeit leben. Auch hier erleben sie häufig Abhängigkeitsverhältnisse, die mit Gewalt einhergehen.

Digitale Teilhabe wohnungs- und obdachloser Menschen

Der Zugang zu digitalen Endgeräten und Plattformen ist angesichts der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe insgesamt. Wohnungs- und obdachlose Menschen sind erheblich in den Möglichkeiten der digitalen Teilhabe eingeschränkt, da sie nicht über einen eigenen Festnetz-Internetanschluss oder Mobilfunkvertrag verfügen, sich teure Endgeräte und Instandhaltungskosten aus finanziellen Gründen nicht leisten können und regelmäßig keine einfache Möglichkeit haben, mobile Endgeräte aufzuladen. Zudem ist die Technik gegen Temperatur- und Witterungseinflüsse störanfällig. Erschwert wird dies oft zusätzlich durch Hürden bei der Beantragung von Bankkonten, die Ausweispflicht bei der SIM-Karten-Registrierung sowie hohe Kontoführungsgebühren. Dadurch sind Vorgänge wie das Buchen eines Termins für Verwaltungsangelegenheiten oder der Online-Kauf eines Bahntickets, Online-Banking oder die Online-Suche von Wohnungsanzeigen oft mit hohen Hürden versehen oder gar nicht erst möglich. Zudem ist die Nutzung des Internets oft nur über freie WLAN-Zugänge möglich, die nicht überall verfügbar sind. Dies bedeutet zugleich, dass wohnungs- und obdachlose Menschen private Angelegenheiten häufig nur an öffentlich zugänglichen Orten erledigen können.

Wohnungs- und Obdachlosigkeit als komplexe Herausforderung

So vielfältig die Gründe für den Verlust der eigenen Wohnung sind, so vielfältig ist auch die Situation wohnungs- oder obdachlos gewordener Menschen. Für die notwendigen Veränderungen muss an zahlreichen Stellen angesetzt werden, um Wohnungslosigkeit effektiv zu bekämpfen und den betroffenen Menschen eine neue Perspektive eröffnen zu können.

Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland

Bund, Länder, Kommunen und alle weiteren Beteiligten an diesem Nationalen Aktionsplan bekräftigen, im Dialog und im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen die bestehenden Maßnahmen zur Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit weiterzuentwickeln und zu verstärken sowie neue Maßnahmen zu entwickeln, um Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 in Deutschland zu überwinden.

Zur Beendigung von Wohnungslosigkeit braucht es unterschiedliche Herangehensweisen. Viele Ansätze haben sich lokal bereits bewährt, es bedarf jedoch einer räumlichen Verbreitung dieser erfolgreichen Ansätze. Weitere gute Ideen müssen fortlaufend entwickelt und erprobt werden. Hilfesysteme müssen regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie veränderten fachlichen, rechtlichen oder räumlichen Rahmenbedingungen noch gerecht werden und ob sie den diversen Bedarfen und Problemlagen sich ebenfalls verändernder Zielgruppen mit passenden Angeboten begegnen. Die Vereinbarung gemeinsamer Leitlinien im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit muss dieser Heterogenität der Ausgangslagen und Herausforderungen angemessen Rechnung tragen und gleichermaßen den prozessualen Gedanken des gemeinsamen Vorgehens berücksichtigen.

Bei der Umsetzung dieses Nationalen Aktionsplans orientieren wir uns daher an folgenden Leitlinien:

Inhaltliche Leitlinien, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu vermeiden

1. Alle Beteiligten arbeiten gemeinsam im Rahmen ihrer Verantwortung daran, dass jede wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Person bis 2030 ein passendes Wohnungsangebot erhält, welches ihr ermöglicht, die Wohnung als Basis für ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu nutzen. Hierauf arbeiten sie gemeinsam hin und leisten ihren Beitrag zur Verhinderung von Wohnungsverlust, zur Schaffung, Akquise und Vermittlung von bezahlbarem Wohnraum und zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Hilfen. Aufgabe der öffentlichen Stellen ist es, aktiv für die Verwirklichung der Rechtsansprüche der Berechtigten zu sorgen.
2. Mithilfe von aufeinander abgestimmten Präventionsmaßnahmen wird Wohnungslosigkeit wann immer möglich vermieden. Alle öffentlichen Stellen wirken darauf hin, im Wohnungsnotfall den Menschen deutschlandweit ein Hilfs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das individuelle und passgenaue Leistungen mehrsprachig und auch diversity-sensibel anbietet. Diese Leistungen orientieren sich an der Lebenslage und dem Sozialraum der wohnungslosen Menschen. Hierbei werden auch mittels zielgruppenorientierter Öffentlichkeitsarbeit, unter Einbeziehung von Personen mit akuten oder früheren Erfahrungen von Wohnungslosigkeit, von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen über die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote (u. a. Mietschuldenberatung) informiert. Zudem werden ihnen leicht verständliche und mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.
3. Im Fall, dass Wohnungslosigkeit nicht verhindert werden kann, greift der Rechtsanspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung. Es wird in allen Unterkünften auf menschenrechtskonforme Mindeststandards und einen möglichst kurzen Aufenthalt hingewirkt. Zugang zur kommunalen ordnungsrechtlichen (Not-)unterbringung wird unter

denselben Voraussetzungen wie Deutschen auch wohnungslosen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gewährt. Die unterschiedlichen Bedarfe der Menschen im Wohnungsnotfall werden dabei berücksichtigt. Zudem werden leicht verständliche und mehrsprachige Informationsmaterialien und Leitfäden für mögliche Ansprüche zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung und den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wird sichergestellt.

4. Für wohnungslose Personen mit ungeklärtem Versicherungsstatus wird der Zugang zur Krankenversicherung und zur Gesundheitsversorgung überprüft und im Sinne der Betroffenen geklärt. Zugleich werden die Aufklärung und der Schutz wohnungs- und obdachloser Menschen vor Gesundheitsgefahren in Verbindung mit Hitze und anderen extremen klimatischen Auswirkungen verbessert.
5. Mithilfe von zielgruppenorientierter Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird die Gesellschaft in Deutschland für die Herausforderungen von Menschen im Wohnungsnotfall sensibilisiert. Hierbei beziehen wir Menschen mit Erfahrungen von Wohnungslosigkeit mit ein. Dies dient der Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber wohnungs- und obdachlosen Menschen, die oftmals auch von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität betroffen sind, und trägt so zu mehr Teilhabe in der Gesellschaft bei.
6. Wohnungs- und obdachlose Menschen werden in die Lage versetzt, zusätzlich zu den bestehenden analogen Angeboten unter anderem an den digitalen Verwaltungsprozessen der öffentlichen Hand und an den Erledigungen des täglichen Lebens im Internet teilhaben zu können. Dafür werden die technischen Voraussetzungen geschaffen und Kompetenzen und Begleitung vermittelt.

Leitlinien zur Vorgehensweise

7. Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit werden Kooperationen, Vernetzung und Wissensaustausch zwischen den Beteiligten durch entsprechende Plattformen ermöglicht und gestärkt. Mittels konkreter Empfehlungen, Maßnahmen und Angebote werden bundesweite Impulse zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit gegeben. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Beteiligten gelegt.
8. Mittels bestehender und zusätzlicher Datenerhebungen, Analysen, Befragungen und wissenschaftlicher Studien wird Transparenz geschaffen. Wir wirken darauf hin, Maßnahmen zur Prävention und Überwindung der Wohnungslosigkeit auf Basis von evidenzbasierten Herleitungen und an den Bedarfen der Betroffenen orientiert zu ergreifen.
9. Die Zusammenarbeit und Nachverfolgung der gemeinsam gesetzten Ziele und daraus hergeleiteten Maßnahmen sind mit einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten verbunden. Die gesteckten Ziele und gemeinsam beschlossenen Maßnahmen werden regelmäßig veröffentlicht.

Der 2022 erstmals veröffentlichte Wohnungslosenbericht des Bundes und seine Fortschreibungen sind eine wichtige Grundlage für das evidenzbasierte Arbeiten und die gemeinsamen Anstrengungen, Wohnungslosigkeit zu überwinden. Darüber hinaus haben sich der Bund sowie die Länder in

den letzten Jahren auch im Zuge weiterer Handlungsfelder mit der Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit befasst.

Insbesondere das Maßnahmenpaket für eine Bau-, Investitions-, und Innovationsoffensive des „Bündnisses bezahlbarer Wohnraum“ stellt heraus, dass es zielgerichteter Instrumente bedarf, um wohnungslose Menschen mit besonders hohen Hilfebedarfen und Zugangsproblemen bei der Rückkehr in den Wohnungsmarkt zu unterstützen. Weitere Hinweise und Vorhaben zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit werden in der Jugendstrategie des Bundes, im Beschluss zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern sowie im sechsten Armuts- und Reichtumsbericht in den Blick genommen. An diesen bestehenden Referenzen orientiert sich der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und bindet sie in den Prozess mit ein.

Vorgehen und Arbeitsweise

Der Prozess zur Erstellung des Aktionsplans

Basierend auf den genannten Leitlinien wird der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit in freiwilliger Zusammenarbeit der beteiligten staatlichen und nicht-staatlichen Akteure entwickelt und umgesetzt. Ziel ist die Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030. Im Zentrum des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit stehen in Deutschland lebende Personen in Wohnungsnotlagen gemäß der europäischen ETHOS Light Typologie (European Typology of Homelessness).¹ Die Leitlinien und Impulsmaßnahmen des Aktionsplans sollen die bestehenden Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sichtbar machen, an geeigneten Stellen ergänzen und den Wirkungsgrad der Wohnraumversorgung für wohnungs- und obdachlose Menschen erhöhen, um somit Wohnungslosigkeit zu überwinden.

Innerhalb der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Federführung für den Gesamtprozess übernommen. Darüber hinaus sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, Integration und für Antirassismus beteiligt.

Für die Länder haben sich sowohl die Bauministerkonferenz (BMK) als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie auch einzelne Länder direkt in die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit eingebracht. Für die Kommunen haben sich zudem der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund beteiligt.

Zur beratenden Begleitung des Nationalen Aktionsplans wurde im Frühjahr 2023 eine Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien etabliert. Zusätzlich wurde ein Lenkungskreis beratend eingerichtet. Ihm gehören neben den oben genannten Beteiligten zusätzlich folgende weitere Akteure an:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (stellvertretend für die Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft BFW, Haus & Grund, ZIA)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (vertreten durch die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.)
- Deutscher Mieterbund e.V.
- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.

¹ <https://www.feantsa.org/download/fea-002-18-update-ethos-light-0032417441788687419154.pdf>

- Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.

Eckpunkte der Leitlinien zum Nationalen Aktionsplan wurden auf einer zweitägigen Zukunftskonferenz am 19./20. Juni 2023 mit rund 70 Teilnehmenden stellvertretend für die vielfältigen Institutionen, die zur Überwindung von Wohnungslosigkeit beitragen, erarbeitet. Die Anwesenden entwickelten über die beiden Konferenztage hinweg eine gemeinsame Problemanalyse und diskutierten erste Ansätze, die das Fundament für die Leitlinien des Nationalen Aktionsplans bildeten. Mit der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Stiftungen, die die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit verfolgen, fanden weitere Beratungen statt.

Der Lenkungskreis zum Nationalen Aktionsplan wurde zudem durch mehrere Gremiensitzungen und mit der Möglichkeit zur Kommentierung der Entwürfe zu diesem Nationalen Aktionsplan beteiligt. Die Konsultation der Mitglieder der Akteure außerhalb der Bundesregierung wurde im Januar 2024 abgeschlossen. Nach einer Abstimmungsphase mit den übrigen Bundesministerien wurde das Dokument im XX 2024 dem Bundeskabinett vorgelegt.

Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit

Als gemeinsames Dach zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans etabliert die Bundesregierung ein Nationales Forum gegen Wohnungslosigkeit. Im Nationalen Forum werden neben Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich an der Mitarbeit interessierten Institutionen auf der Basis der freiwilligen Zusammenarbeit gemeinsam und kontinuierlich an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans arbeiten. Die bereits etablierte Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien sowie der Lenkungskreis werden hierbei fortgeführt, gestalten das Nationale Forum fachlich mit und beraten bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.

Auf Bundesebene wird in einem ersten Schritt beim Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit eingerichtet. Damit wird das Ziel verbunden, mittelfristig eine bundeseigene Institution gegen Wohnungslosigkeit zu etablieren, die neben der fachlichen Beratung und Begleitung der Bundesressorts ein Ort sein soll, an dem Informationen und Wissen aufgebaut und geteilt, Investitionen in bezahlbares klimagerechtes Wohnen für wohnungslose Menschen modelhaft gefördert sowie deren Beratung durch eine vernetzte Zusammenarbeit der örtlichen Institutionen unterstützt werden.

Der Lenkungskreis des Nationalen Forums Wohnungslosigkeit berät ab 2024 über Jahresprogramme, die sich aus den Leitlinien des Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und den Beiträgen der beteiligten Akteure ergeben, berichtet der Bundesregierung regelmäßig über deren Umsetzung und spricht Umsetzungsempfehlungen gegenüber Bund, Ländern und Kommunen, der Wirtschaft sowie der Zivilgesellschaft aus. Diese Empfehlungen werden auf einer Nationalen Wissensplattform zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit veröffentlicht. Die Nationale Wissensplattform wird auch dem Ziel dienen, bundesweite gute Praktiken vor Ort für interessierte Kommunen, Vermieterinnen und Vermieter sowie die Wohnungsnotfallhilfe zur Verfügung zu stellen.

Das Nationale Forum Wohnungslosigkeit wird durch das BMWBS mit Unterstützung der zu gründenden Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit sowie dem Lenkungskreis koordiniert und gliedert sich organisatorisch in Facharbeitsgruppen, an

denen die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure umfassend beteiligt werden und ihre Expertise im Hinblick auf die Prävention von Wohnungslosigkeit, Bekämpfung der akuten Wohnungslosigkeit und Sicherung einer dauerhaften Wohnungsversorgung zur Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit einbringen können.

Zu Beginn des Umsetzungsprozesses werden in der ersten Jahreshälfte 2024 drei Facharbeitsgruppen eingerichtet:

- Facharbeitsgruppe Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit
- Facharbeitsgruppe Wohnraumversorgung
- Facharbeitsgruppe Hilfen, Hilfesysteme und Notversorgung

Die Facharbeitsgruppen nehmen die Leitlinien des Nationalen Aktionsplans, die Impulsmaßnahmen sowie die im Jahresarbeitsprogramm festgehaltenen Jahresziele und Maßnahmen auf, beraten diese und setzen sie zum Teil, beispielsweise durch Erarbeitung von Empfehlungen, auch um. Hierfür werden die bestimmten Themen von den Facharbeitsgruppen in Workshops, Fachveranstaltungen oder Arbeitsgruppen vertieft diskutiert sowie Fachdialoge mit weiteren Expertinnen und Experten durchgeführt oder auch schriftliche Expertisen eingeholt. Zudem werden übergreifende Gelegenheiten des gegenseitigen Lernens und der Innovation geschaffen.

Einmal im Jahr findet der Jahreskongress zum Nationalen Aktionsplan statt, auf dem das Jahresprogramm offiziell der Öffentlichkeit und Fachszene vorgestellt wird und die Facharbeitsgruppen der Öffentlichkeit Ergebnisse präsentieren. Am Rande des Jahreskongresses findet eine Versammlung der beteiligten Akteure des Lenkungskreises auf Führungsebene statt. Begleitend wird durch regelmäßige, flächendeckende Sensibilisierungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit auf die Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen hingewiesen und um Unterstützung der Menschen bei der Bevölkerung sowie bei Ämtern und Unternehmen geworben.

Datenerhebung und Forschung

Evidenzbasiertes Handeln der Akteure ist nur möglich, wenn die relevanten Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Daher hat der Bund im Jahr 2020 mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz die Grundlage für eine bundesweite Berichterstattung über Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit in Deutschland geschaffen und im Jahr 2022 erstmals einen Wohnungslosenbericht veröffentlicht. Als Grundlage für den Wohnungslosenbericht 2024 wurde erneut ein Forschungsauftrag vergeben. Er soll wie bereits der Bericht für das Jahr 2022 eine für das gesamte Bundesgebiet empirisch fundierte Abschätzung des Umfangs von Wohnungslosigkeit und Analysen zu deren grundlegender sozio-demografischer Struktur beinhalten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird auf die besondere Situation wohnungsloser zugewanderter Menschen, insbesondere Osteuropäerinnen und Osteuropäer sowie Geflüchtete gelegt.

Vielfach benachteiligt gegenüber Gleichaltrigen sind junge Menschen, die nicht bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, sondern im Rahmen von Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Pflegefamilie oder stationären Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben. Erreichen sie die Volljährigkeit, erhalten sie nur noch unter bestimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum weitergehende Hilfen aus der Kinder- und Jugendhilfe. Diese jungen Volljährigen werden Care Leaver genannt. Um Erkenntnisse über die Nachhaltigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe zu gewinnen, fördert das BMFSFJ die Care-

Leaver-Statistics-Studie (2021-2030), mit der über eine Längsschnittstudie die soziale Teilhabe im Lebenslauf von Care Leavern untersucht wird. Erhoben werden u. a. auch die Wohnformen der Studienteilnehmenden, da Care Leaver auch besonders häufig von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

Die Untersuchungen des Bundes werden um weitere Expertisen ergänzt, die Einblicke in die Situation und Anzahl wohnungs- und obdachloser Menschen geben. Diverse Länder haben eigene landesspezifische Untersuchungen beauftragt. So hat das Land Berlin unter anderem aktuell eine zielgruppenspezifische Studie zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ in Berlin in Auftrag gegeben. Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen wertet seit 2011 im Auftrag des Landes Niedersachsen in jährlichen Statistikberichten landesweit die Dokumentationen für diverse Angebote der niedersächsischen Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII aus. Daneben gibt es regelmäßige lokale Stichtagserhebungen, um einen Anhaltspunkt für die Zahl der wohnungslosen Menschen in Niedersachsen zu erhalten.

Das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) erfasst seit 1989 mittels einer jährlichen standardisierten bundesweiten Klientendatenerhebungen persönliche Hilfeangebote der freiverbandlichen Wohnungsnotfallhilfe und ermöglicht somit differenzierte Aussagen über die Lebenslagen der sie in Anspruch nehmenden Klientinnen und Klienten.

Zusätzlich steht eine große Zahl an Evaluationen und Studien zur Verfügung, die für die Arbeit des Nationalen Forums genutzt werden können. Der Bund wird auch in den kommenden Jahren der Wohnungslosenberichterstattung nachkommen und seine Ressortforschungsaktivitäten in diesem Kontext verstärken.

Transparentes Handeln

Der Umsetzungsstand der Maßnahmen wird regelmäßig auf den dreimal im Jahr stattfindenden Treffen des Lenkungskreises erörtert. Die unterjährige Überprüfung und Fortschreibung der Ziele befördern so eine stetige Anpassung an neue Erkenntnisse und sich verändernde Bedingungen. Auf dem Jahreskongress werden die Jahresprogramme sowie Ergebnisse der Vorjahre der Öffentlichkeit präsentiert.

Maßnahmen der beteiligten Akteure

Viele Hürden, die eine bessere Prävention und eine gelingende Wohnraumversorgung heute noch verhindern, sind bereits identifiziert und es gibt zahlreiche Ansatzpunkte für Einzelmaßnahmen und für Maßnahmepakete, die nun zügig zu schnüren sind, um die Leitlinien umzusetzen und das Ziel des Nationalen Aktionsplans zu erreichen.

Nur wenn es gelingt, wohnungslose Menschen (wieder) zu Teilnehmenden am Wohnungsmarkt zu machen und sie dauerhaft mit Wohnraum zu versorgen (Leitlinie 1), ist die Überwindung von Wohnungslosigkeit möglich. Alle denkbaren Maßnahmen vom Wohnungsbau bis zur individuellen Akquise einer Wohnung im Einzelfall werden dazu beitragen müssen. Bund, Länder und Kommunen werden prüfen, ob die Bestimmungen ihrer Wohnraumförderung die Zielgruppe der wohnungslosen Menschen ausreichend berücksichtigen. Akteure der Wohnungsnotfallhilfen, die Wohnraum für wohnungslose Haushalte erstellen oder beschaffen, benötigen Unterstützung. Neue Instrumente der nachhaltigen Wohnraumversorgung jenseits des Neubaus sind in den nächsten Jahren zu entwickeln. Weil die Wohnraumversorgung auch besonders schwer zu versorgende Gruppen umfassen muss, werden Housing First und andere wohnungsgeleitete Angebote

für Menschen mit komplexen Problemlagen dazugehören. Zudem gilt es, Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung am Wohnungsmarkt zu entwickeln und umzusetzen.

Ein wichtiger Bestandteil der lokalen Hilfe- und Unterstützungssysteme (Leitlinie 2) sind spezialisierte Präventionsstellen wie z. B. kommunale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit, wie sie bereits in zahlreichen Kommunen seit Jahren praktiziert werden. Solche präventiven Strukturen sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum zu schaffen, wird eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre sein. Aufgrund des steigenden Anteils wohnungsloser Menschen mit Fluchthintergrund oder aus der EU muss hierzu auch die engere Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für diese Zielgruppen gehören. Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit aufgrund einer kurzzeitigen Inhaftierung informieren die Sozialämter oder Jobcenter und insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.. Zudem ist sicherzustellen, dass Entlassungen aus Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten oder dem Krankenhaus nicht in Wohnungslosigkeit münden. Die Träger der Jugendhilfe werden dafür sensibilisiert, Wohnungslosigkeit im Anschluss an eine Maßnahme der Jugendhilfe zu vermeiden.

Mietschulden führen in zu vielen Fällen zum Wohnungsverlust. Mit Maßnahmen wie dem Wohngeld oder auch der Übernahme der Kosten der Unterkunft bestehen Maßnahmen der frühen Prävention. Vermieterinnen und Vermieter, die an der Fortsetzung eines gefährdeten Mietverhältnisses interessiert sind, sollten in die Lage versetzt werden, die Präventionsstellen bei den Städten und Gemeinden oder bei den Wohlfahrtsverbänden aktiv einzuschalten. Wenn das Mietverhältnis gefährdet ist, darf der Wohnraumerhalt nicht an Datenschutzbestimmungen oder sprachlichen Hürden scheitern, und bei Mietschulden ist Wohnungslosigkeit nach Kräften zu vermeiden. Jedoch müssen auch sie sich ihrer Verantwortung bewusst sein, Mietschulden mit verursacht zu haben. Mieterinnen und Mieter mit Mietschulden sollen in die Lage versetzt werden - mit Unterstützung der Präventionsstellen - den eingetretenen Schaden zunächst selbst auszugleichen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können Mietschulden jedoch (auch bereits zum aktuellen Zeitpunkt) übernommen werden.

In der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Leitlinie 3) geht es vor allem um den Schutz von Leib und Leben. Hier werden aber auch die Weichen für eine schnelle Re-Integration in Normalwohnraum gestellt. Damit der Aufenthalt so kurz wie möglich währt und sich die Notunterkunft für Betroffene nicht als „Endstation“ herausstellt, werden die Kommunen gemeinsam mit ihren Partnern auf lokaler Ebene darauf hinwirken, dass den untergebrachten Menschen integrationsfördernde, weiterführende Unterstützungsangebote gemacht werden. Hierbei gilt es auch Wege zu finden, die Privatsphäre der Menschen in der Notunterbringung zu verbessern. Zudem benötigt es eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern nach §§ 67 ff. SGB XII. Eine Notunterbringung in Anspruch zu nehmen soll für die betroffenen Menschen mit der konkreten Hoffnung verbunden sein, bei der Überwindung ihrer Lage Unterstützung zu erhalten.

Unklarheit über den bestehenden Krankenversicherungsschutz und Schulden gegenüber der Krankenkasse können wesentliche Gründe dafür sein, die wohnungslosen Menschen die Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgung erschweren. Um ihren Zugang zum Regelsystem der Gesundheitsversorgung (Leitlinie 4) zu verbessern, sollen Hemmnisse möglichst schnell abgebaut werden. Die bestehenden Clearingstellen zur Aufklärung von Leistungs- oder Versicherungsansprüchen übernehmen dabei eine weiterhin wichtige Funktion. Es gilt überdies, die Kooperation zwischen Wohnungslosenhilfe, Gesundheits- und Pflegesystem zur Unterstützung von pflegebedürftigen wohnungs- und obdachlosen Menschen zu verbessern. Zudem sollen die Bemühungen


der Länder, der Kommunen und anderer Akteure, Lücken in der Versorgung zu schließen, gestärkt und ausgebaut werden.

Wie der doppelten Diskriminierung wohnungsloser Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Staatsangehörigkeit entgegenzuwirken ist (Leitlinie 5), soll zwischen Bund und Ländern beraten werden, Akteure der Zivilgesellschaft und der Hilfesysteme werden sich beteiligen.

Ein erster wichtiger Schritt zur digitalen Teilhabe wohnungsloser Menschen (Leitlinie 6) ist der zügige Ausbau kostenfreier WLAN-Zugänge in der Öffentlichkeit, den ordnungsrechtlichen Unterkünften sowie den Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe. Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfen werden ermutigt und befähigt, Hilfesuchende, die bislang von Hilfeangeboten nicht oder nicht ausreichend erreicht werden konnten, Informationen in den Sozialen Medien zur Verfügung zu stellen und ggf. auch digitale Beratungsangebote vorzuhalten.

Unabhängig von den geplanten Jahresarbeitsprogrammen werden vor diesem Hintergrund als erste Schritte auf dem Weg dorthin folgende Maßnahmen des Bundes im Rahmen des Nationalen Aktionsplans vereinbart, um notwendige Impulse für die Behebung der Ursachen von Wohnungslosigkeit sowie für deren Überwindung zu setzen.

Die im Nationalen Aktionsplan Wohnungslosigkeit genannten und sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie Verwaltungsaufwände präjudizieren weder laufende noch zukünftige Haushaltsverhandlungen noch die Haushalte der Sozialversicherungen. Etwaige finanzielle und personelle Mehrbedarfe durch darin genannte und daran anknüpfende Maßnahmen können nur dann durch den Bund finanziert werden, wenn ihm hierfür die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zusteht. Sie sind außerdem von den betroffenen Einzelplänen innerhalb der geltenden Haushaltsansätze und innerhalb des Stellenplans bei der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushalts zu decken.



| | | | |
|---|--|-----------------|-------|
| 1 | Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau (18,15 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2027) | Wohnraumangebot | BMWSB |
| 2 | Wohngeld für Haushalte mit geringen Einkommen zur Verringerung der Wohnkostenbelastung | Prävention | BMWSB |
| 3 | ESF Plus Programm "EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen" zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland. Von den derzeit laufenden 74 Vorhaben mit einem Fördervolumen von rund 89 Mio. Euro wenden sich 43 Vorhaben explizit an die Zielgruppe der wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und deren Kinder. Darüber hinaus | Prävention | BMAS |

werden auch wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte neuzugewanderte Unionsbürger*innen adressiert; darunter auch wohnungslose Menschen. Zusätzlich werden Maßnahmen gegen Diskriminierung gefördert

| | | | |
|----|---|---------------------------------|--------------------------------------|
| 4 | ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (2022-2027): sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen im Alter von 14 bis 26 Jahren in prekären Lebenssituation bspw. bei Wohnungslosigkeit | Wohnraumangebot Prävention | BMFSFJ |
| 5 | Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wohnungsneubau | Wohnraumangebot | BMWSB/„Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ |
| 6 | Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften | Akute Unterbringung | BMWSB |
| 7 | Erarbeitung eines Konzeptes, wie für Menschen mit ungeklärtem Versicherungsstatus, wie insbesondere Wohnungslose, der Zugang zur Krankenversicherung und zur Versorgung verbessert werden kann. | Gesundheitsversorgung | BMG |
| 8 | Modellvorhaben zur Integration von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in den deutschen Arbeitsmarkt | Prävention | BMAS |
| 9 | Klärung der praktischen Relevanz und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Weitergabe von Informationen bei drohendem Wohnungsverlust von Mieterinnen und Mietern an öffentliche und gemeinnützige Beratungsstellen zur Vermeidung von Kündigungen wegen vertragswidrigen Verhaltens im Rahmen der Zusammenarbeitsplattform der Bundesregierung ‚GovLabDE‘ sowie bei Bedarf Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen | Prävention | BMWSB, BMI |
| 10 | Aufbau einer nationalen Wissensplattform zum Thema Überwindung von Wohnungslosigkeit | Wissensaustausch und Vernetzung | BMWSB |
| 11 | Erstellung einer Expertise zu Möglichkeiten und Strategien zur Aktivierung von Wohnraum für Geflüchtete | Wohnraumangebot | Integrationsbeauftragte BK Amt |

| | | | |
|----|---|--------------------------|--------------------------------|
| 12 | Förderung des Projektes "Wohnen statt Unterbringung" von Tür an Tür e.V.: An den Standorten Augsburg, Dresden, Berlin und Lübeck werden Anlaufstellen aufgebaut für diversity-sensible Wohnraumvermittlung sowie aufsuchende Beratungs- und Präventionsarbeit | Wohnraumangebot | Integrationsbeauftragte BK Amt |
| 13 | Umsetzung eines Runden Tisches „Fairer Zugang zu Wohnraum in der Einwanderungsgesellschaft“ | Wohnraumangebot | Integrationsbeauftragte BK Amt |
| 14 | Der Bund unterstützt Bestrebungen der Länder zur Optimierung der Anwendung der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII (Hilfen für besondere Lebenslagen) zur Überwindung von Wohnungslosigkeit, insb. zur Förderung von „Housing First“- Ansätzen. | Prävention | BMAS |
| 15 | Umsetzung im Koalitionsvertrag vereinbarter mietrechtlicher Maßnahmen (insbesondere Verlängerung der Mietpreisbremse und Absenkung der Kapazitätsgrenze) | Prävention | BMJ |
| 16 | Prüfung, ob der Höchstbetrag für das Geschäftsguthaben des Mitglieds in § 67c Genossenschaftsgesetz (derzeit 2.000 Euro) noch ausreichend ist, um Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften im Falle ihrer Privatinsolvenz vor dem Verlust der selbstgenutzten Genossenschaftswohnung zu schützen | Prävention | BMJ |
| 17 | Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Neuregelungen im SGB VIII zur Übergangsbegleitung bzw. Nachbetreuung von jungen Menschen u.a. auch mit Blick auf das Vorhalten von Wohnraum für Care Leaver | Prävention | BMFSFJ |
| 18 | Schulung von Beratungsstellen (in Zusammenarbeit mit dem BEMA Berlin) zum Thema: EU-Arbeitnehmer:innen: Arbeiten ohne Meldeadresse | Prävention | Integrationsbeauftragte BK Amt |
| 19 | EhAP Plus - Einzelziel 3 "Sensibilisierung und (interkulturelle) Schulung insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Verwaltungen, Einrichtungen des regulären | Prävention Aufklärung | BMAS |

Hilfesystems, sowie Trägern der sozialen Arbeit vor Ort bezogen auf die Lebenslagen und Bedürfnisse der Zielgruppen sowie zu den Themen Antiziganismus und Antidiskriminierung"

| | | | |
|----|--|--------------------------|--------------------------------|
| 20 | Im Rahmen des ESF Plus Programms EhAP Plus wird ein Modellvorhaben zur niedrighschwelligigen Information und Beratung in den sozialen Medien gefördert. Damit können auch wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen erreicht werden, die von den Projekten vor Ort nicht erreicht werden . Darüber hinaus soll Falschinformationen, Vorurteilen, Antiziganismus und Hasskommentaren in den sozialen und digitalen Medien entgegen gewirkt werden. | Prävention Aufklärung | BMAS |
| 21 | Einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer (§ 23 Abs. 3 und 3a SGB XII) | Akute Unterbringung | BMAS |
| 22 | Größere Bekanntmachung der Fachlichen Weisung zur Leistungsberechtigung von Bürgergeld (§ 7 SGB II) zur einheitlicheren Auslegung der Anspruchsvoraussetzungen | Prävention | BMAS |
| 23 | Verbesserung der Aufklärung und des Schutzes der wohnungslosen Personen vor Gesundheitsgefahren in Verbindung mit Hitze durch Handlungsempfehlungen. | Gesundheitsversorgung | BMG |
| 24 | Ausweitung der Medienangebote der polizeilichen Kriminalprävention für mehr Respekt und Zivilcourage gegenüber wohnungs- und obdachlosen Menschen, um Gewalt gegen diese Personengruppe zu vermeiden | Aufklärung | BMI |
| 25 | Bewerbung der für EU-Bürgerinnen und -Bürgern relevanten Themen (Arbeiten ohne Meldeadresse für EU-AN, Gesundheitsversorgung, An- und Abmeldung, Arbeitsschutz, Unterbringungskosten) über Visuals in den sozialen Medien (Facebook) über das IntB geförderte Projekt CADS (Community Advisors Digital Streetwork) | Aufklärung | Integrationsbeauftragte BK Amt |

| | | | |
|----|---|---------------------------------|--------------------------------|
| 26 | Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Arbeitsmaterialien im Bereich Wohnungslosigkeit von EU-AN | Aufklärung | Integrationsbeauftragte BK Amt |
| 27 | Förderung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit auf EU Ebene (EPOCH) und darüber hinaus | Wissensaustausch und Vernetzung | BMWSB |
| 28 | Etablierung von akteursübergreifenden Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung | Wissensaustausch und Vernetzung | BMWSB |
| 29 | Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit | Datenerhebung | BMWSB |
| 30 | Erstellung einer Studie zur Abwanderung von EU-Bürger:innen aus Deutschland u.a. mit dem thematischen Schwerpunkt Unterkunft und Zugang zu Wohnraum | Datenerhebung | Integrationsbeauftragte BK Amt |
| 31 | Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet | Nachverfolgung | BMWSB |

Die 142. Bauministerkonferenz hat im November 2023 in Baden-Baden ihre Unterstützung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit beschlossen. Die Bauministerkonferenz stellte dabei fest, dass Wohnungslose im Rahmen der Wohnraumfördergesetze und -programme der Länder bei den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung Berücksichtigung finden. Die Länder kooperieren dabei mit Investoren und Akteuren, die die soziale Wohnraumförderung für Projekte zur Deckung des Wohnraumbedarfs von Wohnungslosen nutzen möchten.

Auch die 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat im Dezember 2023 in Berlin die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit begrüßt. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich dabei zum Ziel der Konferenz von Lissabon, die Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden, und dass zu deren Bewältigung neben den bewährten Instrumenten der Wohnungsnotfallhilfe auch neue Lösungsansätze erforderlich sind.

Die Bundesländer haben zudem für ihr jeweiliges Land in eigener Verantwortung in den vergangenen Jahren Maßnahmen und Landesprogramme aufgelegt oder sind dabei, diese zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Beispielhaft zeigt das der folgende Überblick der laufenden Aktivitäten der Länder.

Baden-Württemberg

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg erarbeitet unter Mitwirkung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ein landesweites Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe im Land. Dieses gibt Hinweise und Handlungsempfehlungen an die Kreise für unterschiedliche spezifische Bedarfe.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg fördert im Zeitraum von Anfang 2023 bis Ende 2024 insgesamt 21 Projekte im Land, die mithilfe von zielgenauen, niedrigschwelligen und nachhaltigen Maßnahmen dazu beizutragen, dass es nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden. Bereits von Ende 2021 bis Anfang 2023 wurden 18 Projekte erfolgreich aus Landesmitteln gefördert, die im Rahmen einer Anschlussförderung weiter fortgesetzt werden können.

Von 2024 bis 2026 soll in Baden-Württemberg der Housing-First-Ansatz mit Modellprojekten erprobt werden. Die Projektförderung erfolgt in Kooperation mit der Vector Stiftung. Ziel ist es, Personen in verfestigter Wohnungslosigkeit und mit komplexen Problemlagen in unbefristete Mietverhältnisse zu vermitteln und von dort aus auf Grundlage eines Hilfeleistungskonzepts weiter zu begleiten. Die Modellprojekte sollen in ein kommunales Gesamtkonzept zur Überwindung der Wohnungslosigkeit eingebunden werden.

Bayern

In Bayern haben Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte, sofern sie die übrigen Kriterien einhalten, Zugang zu gefördertem Wohnraum. Hinsichtlich der Dringlichkeitsbeurteilung bei der Wohnungsvergabe wird bestehende bzw. drohende Wohnungslosigkeit besonders berücksichtigt. Daneben wurden bereits in der Vergangenheit speziell auf die Bewohnergruppe ausgerichtete Wohnprojekte realisiert und in den bestehenden Programmen der Wohnraumförderung unterstützt.

Die Bayerische Staatsregierung hat 2019 zudem die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern gegründet. Im Fokus steht dabei die gezielte Förderung von wegweisenden und innovativen Projekten, die über eine Anschubfinanzierung unterstützt werden. Weiter unterstützt die Bayerische Staatsregierung mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ Modellprojekte, die zur Verbesserung der Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen beitragen mit einer Anschubfinanzierung, in der Regel nicht mehr als zwei Jahren. Schwerpunkte der Förderung sind zum einen die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung der betroffenen Menschen, damit sie einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Zum anderen liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit. Daneben werden Modellprojekte unterschiedlicher Art, die zur Verbesserung der Strukturen der Wohnungslosenhilfe beitragen, gefördert.

Berlin

Das Land Berlin setzt bei der Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit verstärkt auf den Housing First-Ansatz. Zwischenzeitlich sind sechs Projekte in Berlin aktiv. Eine Überführung von Housing First in die Regelfinanzierung hat für das Land Berlin dabei eine hohe Priorität.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung fördert Berlin die Neuschaffung von Wohnraum in Miet- und Genossenschaftswohnungen, um insbesondere preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Wohnungssuchende bereitzustellen. Bei Bauprojekten mit mehr als 15 geförderten Wohnungen ist mindestens ein Viertel der insgesamt geförderten Wohnungen an Haushalte mit einem im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) zu überlassen. Wohnungs- und obdachlose Menschen sind in der Kategorie besonderer Wohnbedarf als Teilgruppe inbegriffen.

Darüber hinaus soll die Ende 2023 eingeführte Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ durch die Möglichkeit, Bauvorhaben ganz oder teilweise mit einem Housing First-Ansatz zu verknüpfen zur gezielten Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen Menschen führen. Weiterhin fördert das Land Berlin mit den „Verwaltungsvorschriften für die Durchführung eines Projektauftrags zur Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger“ die Schaffung von Wohnraum für betreute Wohngemeinschaften und Cluster-Wohngemeinschaften. Auch hierüber wären Cluster-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für wohnungslose Menschen förderfähig.

Im Bereich der Unterbringung hat Berlin mit den 24/7-Unterkünften ein weiteres Instrument etabliert, um auf der Straße lebende Menschen zu erreichen und Wege aus der Obdachlosigkeit aufzuzeigen.

Brandenburg

In Brandenburg gehören wohnungslose Menschen zur Zielgruppe der Wohnraumförderung. Die individuelle Wohnraumversorgung wird dabei im Rahmen der Ausübung der Belegungs- und Besetzungsrechte durch die zuständigen Stellen besonders berücksichtigt.

Im Rahmen von Modellvorhaben werden zudem über die soziale Wohnraumförderung Projekte unter dem Titel „Bauen für soziale Zwecke“ in enger Abstimmung und mit finanzieller Beteiligung der zuständigen Kommune unterstützt. Dabei handelt es sich um Bauvorhaben in Modulbauweise. Neben Geflüchteten sollen in diesen Bauvorhaben während der Bindungsdauer auch weitere soziale Personengruppen, z. B. von Wohnungslosigkeit Betroffene mit Wohnraum versorgt werden. Dabei werden sowohl bezüglich baulicher Anforderungen, der Ausübung der Belegungsrechte als auch im Hinblick auf die Finanzierung individuelle projektbezogene Erfordernisse berücksichtigt.

Bremen

Im Land Bremen sind Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, eine besondere Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung und werden hier besonders berücksichtigt. Für sie sind 20 % der neuentstehenden, geförderten Wohnungen vorgesehen. Die Unterbringung kann entweder in der neuen, geförderten Wohnung oder in einer anderen Wohnung aus dem Bestand des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erfolgen. Dazu gibt es eine besondere Vereinbarung der Wohnungsunternehmen mit dem Sozialressort des Landes. Dieses vermittelt über die Zentrale Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziale Dienste (ZFW) auch die Wohnungen und hält weitere Hilfestellungen (u.a. Begleitung bei der Wohnungsbesichtigung, Mietsicherheit durch Direktüberweisung der Miete, fester Ansprechpartner für den Vermieter in der ZFW) bereit. Darüber hinaus gibt es ein breites Angebot an Notübernachtungen, sozialen Programmen und Unterstützungsangeboten für wohnungslose Menschen, die auch Kooperationen mit Wohnungsgebern beinhalten und die vorwiegend kommunal organisiert sind. Dazu zählt auch das Modellprojekt Housing First.

Hamburg

Der Hamburger Senat hat im Jahr 2022 ein 7-Punkte-Programm zum Ausbau der Versorgungskapazitäten für vordringlich wohnungssuchende Haushalte (WA-Wohnraumversorgungspaket 2030) beschlossen. Unter diesem Dach versammeln sich Maßnahmen und neue Instrumente, die

darauf gerichtet sind, durch finanzielle Anreize bzw. Gewährleistungen und Dienstleistungsangebote für Vermietende die Wohnraumversorgung wohnungsloser Haushalte im Wohnungsbestand zu verbessern und den Wohnungsbau zu unterstützen. Dabei greifen ressortübergreifend Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe und der Wohnraumförderung unmittelbar ineinander. Dies wird flankiert durch einen intensiven Dialog mit der Wohnungswirtschaft, dessen Basis das Bündnis für das Wohnen in Hamburg ist (<https://www.hamburg.de/bsw/buendnis-fuer-das-wohnen/>).

Hessen

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, die zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die Einrichtungen und Dienste der freien Wohlfahrtspflege in Hessen stimmen sich im Rahmen der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe (HFKW) über bestehende Problemlagen und entsprechende Lösungsansätze und Maßnahmen regelmäßig ab. Die Hessische Fachkonferenz hat das Ziel, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen zu verbessern und zukunftsfähig zu machen. Durch Empfehlungen, Anregungen und Fachtage wird die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Systems der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten geschaffen.

Hessen fördert auch flächendeckend Angebote zur Schuldnerberatung, sowie Angebote der Suchthilfe. Mit einer gezielten Schuldnerberatung wird bereits heute gezielte Präventionsarbeit geleistet, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit verhindern kann. Die Hessische Landesregierung fördert derzeit anerkannte Schuldnerberatungsstellen mit kommunalisierten Landesmitteln in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. € pro Jahr. Diese Förderung soll auch zukünftig gewährt werden.

Analog zur Analyse untergebrachter Wohnungsloser, besteht ein großes Interesse daran, für Hessen auch die auf der Straße lebenden Personen (Obdachlose) sowie „verdeckte Wohnungslose“ (Personen, die z.B. übergangsweise bei Angehörigen oder Bekannten untergekommen) zu erfassen. Derzeit arbeitet das Land Hessen gemeinsam mit der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe daran, die Ergebnisse der amtlichen Wohnungslosenberichterstattung für Hessen, um diese Elemente zu ergänzen. Ziel ist es, die Dunkelziffer und die Lebenssituation von wohnungslosen Personen zu beleuchten. Mit dieser Begleitforschung über verschiedene Teiluntersuchungen zu Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in Hessen sowie zu Hilfestrukturen und zu den Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen wird das Ziel verfolgt, konkrete Planungsgrundlagen für Politik, Verwaltung und Praxis zu erhalten. Damit sollen auch bestehende Kenntnislücken geschlossen und Grundlagen für eine landesweite Weiterentwicklung der Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen geschaffen werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Mit den unterschiedlichen Förderprogrammen der sozialen Wohnraumförderung trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu bei, die Wohnraumversorgung (insbesondere barrierearme, barrierefreie sowie barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen) für Menschen mit geringem bzw. mittlerem Einkommen zu verbessern. Dabei wird insbesondere durch die Vorgabe, mindestens die Hälfte des neuen Wohnraums im ersten Förderweg zu bauen, erreicht, dass Wohnraum im unteren Preissegment geschaffen wird, der auch für die Unterbringung wohnungsloser Menschen zur Verfügung steht. Das gute und bezahlbare Wohnungsangebot

im Land, das überwiegend durch kommunale oder genossenschaftlich organisierte Wohnungsunternehmen vermietet wird, wirkt in ganz erheblichem Umfang preisdämpfend auf die Mietpreise in MV und trägt aktiv dazu bei, Wohnungslosigkeit zu verringern.

Niedersachsen

Niedersachsen fördert flächendeckend Angebote zur sozialen Schuldnerberatung sowie Angebote der Suchthilfe. Zudem hat Niedersachsen ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Netz der Hilfe für Menschen in sozialen Schwierigkeiten geschaffen. Diese Hilfsangebote werden seit 2022 zu 90 % vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und zu 10 % von den Kommunen als den örtlichen Trägern der Sozialhilfe finanziert. Das Hilfesystem wird gegenwärtig in einem umfassenden und partizipativen Prozess weiterentwickelt, setzt aber schon jetzt auch für die ambulanten Angebote überwiegend keine eigene Wohnung voraus. Im Zuge der Weiterentwicklung wurden im Jahr 2023 modellhaft Digitalcafés für Menschen in sozialen Schwierigkeiten an den Standorten Meppen und Cuxhaven eingerichtet, um zielführende Angebote zur Digitalisierung von Menschen in sozialen Schwierigkeiten zu erproben und gleichzeitig Angebote zur Begegnung und gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen.

Darüber hinaus werden Selbsthilfestrukturen in Quartieren mit angespannter Sozialstruktur seit mehr als 15 Jahren kontinuierlich gefördert.

Nordrhein-Westfalen

Zur Unterstützung der Kommunen im Land hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ ins Leben gerufen. Ziele der Landesinitiative sind es, Wohnungsverluste zu verhindern, Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung zu schaffen und die Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen zu verbessern. Wesentlicher Baustein der Landesinitiative sind die sog. „Kümmerer“-Projekte, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung des Sozialministeriums und der Wohnungswirtschaft eng mit der Wohnungswirtschaft kooperieren. Diese Projekte wurden im Jahr 2022 landesweit ausgeweitet. Daneben finanziert die Landesregierung unter anderem drei Modellprojekte für wohnungslose Jugendliche und junge Erwachsene in Dortmund, Essen und Recklinghausen.

Zudem hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Empfehlungen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen erarbeitet. Mit diesen Empfehlungen will das Ministerium den Städten und Gemeinden Hinweise zu einer menschenwürdigen und modernen Gestaltung der Unterbringung von Obdachlosen unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geben.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz fördert zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung und Housing First. Mit Housing First soll in Ergänzung zu den Möglichkeiten aus dem bereits bestehenden System der Wohnungslosenhilfe mit einem neuen Ansatz wohnungslosen Menschen die Chance auf eine eigene und dauerhaft gesicherte Wohnung gegeben werden. Im Mittelpunkt des innovativen Ansatzes zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit steht die auflagenfreie Bereitstellung einer regulären Wohnung. In 2023 wurden erstmalig drei Projekte in die Förderung aufgenommen. Als erste Modellkommunen wurden die

Städte Koblenz und Landau sowie der Westerwaldkreis ausgewählt. Das Sozialministerium fördert die Modellprojekte mit einem jährlichen Personal- und Sachkostenzuschuss. Pro Modellprojekt ist die Aufnahme und Betreuung von mindestens acht Personen vorgesehen. Ab 2024 sollen drei weitere Projekte in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz fördert darüber hinaus Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und interessierten Kommunen. Die Beratungsstellen sollen sich nicht nur um „klassische“ Obdachlose, die auf der Straße leben, kümmern, sondern auch um Menschen, die von den Kommunen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht in Ersatzwohnraum untergebracht sind oder denen der Verlust des Wohnraums droht. Schwerpunkte der Beratungsarbeit sind insbesondere die Sicherung von Wohnraum durch die Kontaktaufnahme zu Vermietern und Leistungsbehörden, falls erforderlich die Vermittlung kurzfristiger Übernachtungsmöglichkeit in Notübernachtungen und Herbergen, die Vermittlung und Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum, die Beratung und Begleitung bei der Inanspruchnahme kurzfristiger existenzsichernder Ansprüche, die Klärung von weitergehenden Ansprüchen aus der Sozialgesetzgebung und Unterstützung bei deren Durchsetzung und die Beratung bei persönlichen und sozialen Problemen sowie die Entwicklung möglicher Perspektiven. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz fördert derzeit acht Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung mit einer Anschubfinanzierung für Personal- und Sachkosten.

Um die Beratungsstrukturen zur gesundheitlichen Versorgung sozial benachteiligter Menschen zu verbessern, fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung in Rheinland-Pfalz Clearingstellen zur Krankenversicherung als Modellprojekte. Das Ziel der Clearingstelle ist es, Menschen ohne (ausreichenden) Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung zurückzuführen. Falls trotz Klärung und Beratung kein Zugang zum Regelsystem möglich ist, werden die ratsuchenden Personen bei Bedarf in andere Beratungs- und Hilfestrukturen übergeleitet. Mit den Clearingstellen besteht ein leicht zugängliches Angebot für Menschen, die wieder einen Zugang zu den Unterstützungssystemen im Krankheitsfall erhalten sollen. Die Einrichtung und Förderung der Clearingstelle ist ein wichtiger Schritt zur besseren medizinischen Versorgung der Betroffenen und ein Beitrag zur Armutsbekämpfung. Gefördert werden Clearingstellen zur Krankenversicherung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung in Mainz, Ludwigshafen, Worms und Koblenz.

In Rheinland-Pfalz sind darüber hinaus 63 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (ohne für die Glücksspielsucht zuständigen Stellen) als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannt. Hiervon werden 53 Beratungsstellen aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung gefördert. Die Schuldnerberatungsstellen bieten unter anderem auch kostenlose Hilfe bei Mietschulden und drohendem Verlust von Wohnraum an.

Saarland

Auf Initiative des Sozialministeriums des Saarlandes wurde ein 5-Punkte-Plan zum weiteren Vorgehen gegen Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit im Saarland konsentiert, in dessen Folge sich im Februar 2023 alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Bereich der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe gemeinsam auf den Weg gemacht haben, um das bestehende System der Hilfen konzeptionell weiterzuentwickeln und neue Kommunikationsstrukturen zu etablieren. Der durch sie gebildete „Runde Tisch Wohnungsnot“ hat die Situation wohnungs- oder obdachlo-

ser Menschen im Saarland analysiert, Versorgungslücken identifiziert und ein Konzept mit insgesamt 31 Maßnahmen entwickelt und gemeinsam verabschiedet, um ungewollte Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit im Saarland bis zum Jahr 2030 zu überwinden. Das saarländische Engagement soll die Politik des Bundes und die Maßnahmen der EU zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit bis 2030 inhaltlich und zeitlich flankieren.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen ist das Thema „Wohnungslosigkeit“ im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 verankert. Danach wird dieses Thema künftig auch Inhalt der sächsischen Sozialberichterstattung sein. Die Sozialberichterstattung wird Grundlage für eine strategische Sozialplanung. Ausdrücklich wird im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 die kommunale Ebene bei präventiven Ansätzen in der Wohnungslosenhilfe begleitet; dezidiert ist der „Housing First“-Ansatz benannt. Auch wurden mit Beschluss des Regierungsprogramms „Start 2020“ u. a. die Begleitung der kommunalen Ebene bei innovativen, präventiven Ansätzen in der Wohnungslosenhilfe ermöglicht.

Sachsen hat im Landeshaushalt Mittel zur Förderung kommunaler Projekte mit präventivem Ansatz eingestellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf dem „Housing First“. Bisher wurde ein Modellprojekt unterstützt. Im Rahmen der Begleitforschung zum Modellprojekt wurde auf der Grundlage der im Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse ein Handlungsleitfaden entwickelt, der anderen Kommunen und Landkreisen für die Umsetzung potentieller eigener kommunaler Wohnungslosenhilfeprojekte nach dem Ansatz „Housing First“ zur Verfügung gestellt wurde. Dieser enthält auch eine „Checkliste“, um es den Kommunen zu ermöglichen, hinreichend Aussagen zum erforderlichen personellen, sachlichen und zeitlichen Aufwand für die Durchführung eines solchen Projektes zu erhalten.

Darüber hinaus besteht eine „Gemeinsame Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen“ vom 10. März 2021. Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und befassen sich mit Maßnahmen zum Schutz von Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie sollen den zuständigen Behörden als Orientierungshilfe dienen.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt erprobt explizit die Landeshauptstadt Magdeburg den Ansatz „Housing First“ mit zwei Pilotprojekten. In diversen Kommunen werden von Kommunen Gemeinschaftsunterkünfte für alleinstehende Obdachlose vorgehalten. Für obdachlose Familien werden von Wohnungsbaugenossenschaften Wohnungen bereitgestellt, um in akuten Fällen insbesondere für Familien mit Kleinkindern direkte Unterstützung und Versorgung zu unterbreiten. Darüber hinaus unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Kommunen im Rahmen einer Integrationslotsenrichtlinie jährlich mit Zuwendungen für die Betreuung von geflüchteten und zugewanderten Menschen durch ehrenamtliche Integrationslotsen und deren Qualifizierung. Die Tätigkeit der Integrationslotsen umfasst u.a. den Bereich der Wohnungssuche, Umgang mit Vermietern, Ausstattung von Wohnungen usw. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung steht mit den Kommunen im Austausch. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Housing First“ sowie den einzelnen Kommunen, dienen dazu, die Zusammenarbeit an den Schnittstellen – insbesondere bei multiplen Problemlagen – besser zu koordinieren.

Schleswig-Holstein

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment massiv verstärkt werden, um als Instrument gegen die Wohnungsnot noch gezielter eingesetzt werden zu können. Das Programm "Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen" richtet sich hierbei an Kommunen und Investoren – insbesondere soziale oder kirchliche Träger, die günstigen Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen und für besondere Bedarfsgruppen schaffen wollen. Das Programm soll insbesondere denen zugutekommen, die ohne Unterkunft oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Es unterstützt weiterhin den sog. Housing-First-Ansatz, indem es eine Refinanzierungsmöglichkeit des Trägers über höhere Bewilligungsmieten zulässt.

Mit dem Projekt „Frauen_Wohnen“ werden seit 2018 Frauen mit Kindern (aber auch alleinstehende), die keinen akuten Schutzbedarf in einem Frauenhaus mehr haben sowie andere Frauen, die von Gewalt betroffen oder von Gewalt bedroht sind und bei denen eine veränderte Wohnsituation zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen kann, bei der Suche nach eigenem, angemessenem und bezahlbarem Wohnraum schnell und unkompliziert unterstützt. Soweit Frauen bisher noch nicht in einem Frauenhaus untergebracht sind, ist Voraussetzung für die Einbeziehung in das Projekt, dass eine der (über das FAG) geförderten Beratungsstellen den Unterstützungsbedarf gegenüber den regionalen Servicestellen kommuniziert. Somit kann betroffenen Frauen sehr direkt geholfen werden. Neben der problematischen Wohnraumsuche sind für viele Frauen etwa die Kosten für einen Umzug, für Renovierungen oder neue Möbel nicht tragbar - hier setzt das Projekt „Frauen_Wohnen“ ganz konkret an. Die Frauen (und ihre Kinder) werden beraten und begleitet und wohnungsbezogen nachbetreut. Das Sozialministerium fördert das Wohnraumprojekt mit rund 867 T€ im Jahr 2024.

Thüringen

Thüringen entwickelt in einem beteiligungsorientierten Prozess seit Juni 2023 eine Strategie gegen Wohnungslosigkeit. Die Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit soll auf dem Grundsatz aufbauen, Wohnungslosigkeit zu verhindern, diese im Falle eines Eintretens abzubauen und Betroffene zu begleiten.

Die Länder entwickeln zudem in eigener Verantwortung weitere eigene Initiativen und Aktionspläne, in denen Maßnahmen verankert sind und über deren Umsetzung sie im Namen der Bauministerkonferenz (BMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) regelmäßig im Rahmen ihrer Mitarbeit im Nationalen Forum gegen Wohnungslosigkeit berichten werden.

Das gleiche gilt auch für die Kommunalen Spitzenverbände, die das vielfältige Engagement der Landkreise, Städte und Gemeinden mit entsprechenden Maßnahmen einbringen und zu deren Umsetzung ebenfalls regelmäßig vortragen werden.